

Erläuterungen zur Initiative Tierwohl

Ferkelaufzucht

Gliederung

Allgemeines.....	2
1 Anforderungen	3
1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit	3
1.2 Teilnahme am Antibiotikamonitoringprogramm	4
1.3 Gesundheitsplan.....	4
1.4 Stallklimacheck.....	5
1.5 Tränkwassercheck	7
1.6 Fortbildung.....	10
1.7 Tageslicht.....	12
1.8 Bezug von ITW Ferkeln	16
1.9 Raufutter.....	16
1.10 Vermarktung an ITW-Mäster für Bestands-Ferkelaufzüchter	26
1.11 Vermarktung an ITW-Mäster für nämliche Ferkelaufzüchter	27

Allgemeines

Ist es möglich, nur mit einem Teil eines Betriebs bzw. Standorts teilzunehmen?

Sämtliche Anforderungen gelten immer für alle Tiere und Ställe eines teilnehmenden Betriebes. Der Betrieb (=Standort) ist behördlich definiert aus seuchenhygienischer Einheit (z. B. in Deutschland nach VVVO-Nummer) und Produktionsart (Schweinemast, Ferkelaufzucht, Sauenhaltung). Unter einer behördlichen Registriernummer (in Deutschland VVVO-Nummer) kann jede Produktionsart separat und unabhängig von anderen Produktionsarten angemeldet werden. Innerhalb einer Registriernummer (in Deutschland VVVO-Nummer) und Produktionsart kann grundsätzlich kein Teilbereich von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Ist es möglich, mit Ställen teilzunehmen, die nicht genutzte Abteile enthalten, in denen die Kriterien dann nicht umgesetzt sind?

Ja, die Abteile müssen aber nachweislich stillgelegt worden sein (kein Wasser, keine Tränken usw.).

Wie werden die Kriterien beurteilt?

Die Umsetzung der einzelnen Kriterien wird anhand der Bewertungen „erfüllt“ (A), „nicht erfüllt“ (K.O.) und – bei einigen Anforderungen denkbar – „nicht anwendbar“ (E) beurteilt und im Auditbericht dokumentiert. Die Bewertung „nicht erfüllt“ führt zum Ausscheiden aus der Initiative Tierwohl. Die Basiskriterien und ausgewählte Tierwohlkriterien können außerdem mit „teilweise erfüllt“ (C) bewertet und es können Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Bei den folgenden Tierwohlkriterien sind C-Bewertungen möglich:

- 1.4 Stallklimacheck
- 1.5 Tränkwassercheck
- 1.7 Tageslicht
- 1.8 Bezug von ITW-Ferkeln
- 1.9 Raufutter
- 1.10 Vermarktung an ITW-Mäster für Bestandsferkelaufzüchter
- 1.11 Vermarktung an ITW-Mäster für nämliche Ferkelaufzüchter

Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechend kurze Frist festgelegt werden muss. Bei einem abschließenden Programmaudit muss die Frist vor dem Ende der Teilnahme liegen.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht entgeltberechtigt. Wird eine Korrekturmaßnahme nicht (fristgerecht) behoben, wird das Audit nach Fristablauf als „nicht bestanden“ gewertet und der Betrieb verliert seine Zulassung für die ITW.

Wie ist mit regional strengeren Haltungsvorgaben umzugehen?

Es werden wie bei QS die gesetzlichen, bundesweit gültigen Vorgaben zugrunde gelegt.

Was muss beachtet werden, wenn ein Sauenhaltender Betrieb seine Lieferberechtigung verliert oder ein Audit nicht besteht?

Wenn ein Sauen haltender Betrieb seine Lieferberechtigung vorübergehend oder dauerhaft verliert, muss er dies seinen abnehmenden Ferkelaufzuchtbetrieben mitteilen. Weil die Ferkelaufzuchtbetriebe zum Bezug von ITW-Ferkeln verpflichtet sind, dürfen diese keine Ferkel von nicht lieferberechtigten Sauenhaltern annehmen.

Dürfen ITW-Tiere innerhalb einer Produktionsart vermarktet werden?

Ja. Grundsätzlich dürfen ITW-Tierhalter ihre Tiere frei vermarkten. Werden die Tiere innerhalb einer Produktionsart – also z. B. von Ferkelaufzüchter zu Ferkelaufzüchter – vermarktet, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Regelmäßige Zusammenarbeit mehrerer Standorte

Sofern mehrere Standorte regelmäßig zusammenarbeiten (z. B. Aufteilung einer Ferkelaufzucht auf zwei verschiedene Standorte in Vor- und Endaufzucht), bilden diese Standorte eine Produktionsgemeinschaft. Dazu melden sich die beteiligten Tierhalter gemeinsam mit der Teilnahmeerklärung für Produktionsgemeinschaften bei ihrem Bündler an, nehmen dann gemeinsam als ein Betrieb teil und werden gemeinsam auditiert. Der Betrieb, der die Tiere an die nächste Stufe der Kette abgibt – z. B. aus der Endaufzucht an einen Mäster – fungiert als Hauptstandort, alle Partner als Unterstandorte. Die anteilige Weitergabe des Tierwohlentgelts innerhalb der Produktionsgemeinschaft wird unter den beteiligten Tierhaltern geregelt.

Gelegentliche Tierversäufe

Werden Tiere gelegentlich/ außer der Reihe an andere Tierhalter innerhalb der gleichen Produktionsart vermarktet, stellt dies keine Produktionsgemeinschaft dar. In diesen Fällen ist – sofern die Tiere innerhalb der ITW vermarktet werden – darauf zu achten, dass sie nur von demjenigen Tierhalter an den Bündler gemeldet werden, der die Tiere an die nächste Produktionsstufe (also z. B. an einen Mäster) abgibt. Die anteilige Weitergabe des Tierwohlentgelts an den vorherigen Tierhalter ist unter den Tierhaltern zu regeln.

Werden die Tiere außerhalb der ITW (an einen nicht-ITW-Teilnehmer) vermarktet, dürfen sie – innerhalb der Plausibilitätsgrenzen – vom letzten ITW-Tierhalter an den Bündler gemeldet werden.

1 Anforderungen

1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Was wird beurteilt?

Es muss sichergestellt sein, dass die Haltung der Tiere gesetzeskonform ist und der guten fachlichen Praxis entspricht. Beim Betriebsrundgang liegt der Schwerpunkt auf der Betrachtung der Tiere und den Bedingungen im Stall; Aufzeichnungen und Dokumente werden unterstützend hinzugezogen, wenn dies sinnvoll oder zur Prüfung des Kriteriums notwendig ist.

Die Anforderungen entsprechen den QS-Anforderungen, vgl. Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung.

Welche Kriterien muss eine Genesungsbucht erfüllen?

Grundsätzlich müssen immer alle Kriterien auch in Genesungsbuchten eingehalten werden. Dies gilt auch für Raufutter.

Wird die weiche Unterlage in Genesungsbuchten über Stroh Einstreu angeboten, so kann – sofern die Einstreu Futterqualität hat – **diese zusätzlich entweder als Raufutter oder als Beschäftigungsmaterial angerechnet werden.**

Wie groß muss die weiche Unterlage in der Genesungsbucht sein?

Die Buchten für kranke und verletzte Tiere müssen mit einer weichen Unterlage (z. B. Einstreu oder weiche Gummimatte) ausgestattet sein, die den Liegebereich je Schwein abdecken muss. Dabei liegen die QS-Anforderungen an die Größe der Liegefläche (vgl. QS-Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung) zu Grunde. Für die Ferkelaufzucht gibt es keine genaue Maßangabe. Es ist entscheidend, dass alle eingestellten Tiere gleichzeitig auf der weichen Unterlage liegen können.

Wie zählen erhöhte Ebenen, wie z. B. „Tierbalkone“, die für den Aufenthalt der Tiere vorgesehen sind bei der Flächenberechnung?

Speziell für den Aufenthalt der Tiere vorgesehene erhöhte Ebenen zählen nicht als uneingeschränkt nutzbare Fläche. Allerdings kann eine erhöhte Ebene als zusätzliches Platzangebot – also zusätzlich zum gesetzlich geforderten Mindestplatzangebot – genutzt werden.

1.2 Teilnahme am Antibiotikamonitoringprogramm

Was ist zu beachten?

Jeder Tierhalter muss über den Therapieindex Kenntnis haben, und zwar entweder über einen Infobrief, den er von seinem Bündler quartalsweise erhält, oder online über die Antibiotikadatenbank.

1.3 Gesundheitsplan

Was ist ein Gesundheitsplan?

Im Gesundheitsplan müssen die Verlustraten jeweils für die zurückliegenden zwei Jahre dokumentiert werden. Mit einem jährlichen durchzuführenden Screening muss außerdem der Gesundheitsstatus des Bestandes überprüft werden. Bei Auffälligkeiten müssen zusammen mit dem Tierarzt Maßnahmenpläne erarbeitet und umgesetzt werden.

Verlustraten: Was muss aufgezeichnet werden?

Mit Beginn der Teilnahme an der ITW müssen Die Zu- und Abgänge sowie die Verluste im Aufzuchtbestand für jedes abgelaufene Quartal berechnet und aufgezeichnet werden.

Was ist das Screening?

Einmal pro Kalenderjahr müssen mindestens zehn Ferkel beprobt und untersucht werden. Dies soll vornehmlich als Blut-, Kot- oder Tupferproben stattfinden. Je nach Region oder betriebsindividueller Situation kann der bestandsbetreuende Hoftierarzt Untersuchungen zielgerichtet auf das tatsächliche Infektionsgeschehen anpassen. Wenn der Betrieb bereits an einem Screening-Programm teilnimmt, kann es anerkannt werden.

Die Beprobung der Ferkel kann über das Kalenderjahr verteilt oder in einem Termin stattfinden. Wenn Beißstricke eingesetzt werden, um das Infektionsgeschehen zu untersuchen, müssen Beißstricke in mindestens zehn Buchten gehängt und dann zur Analyse eingesandt werden. Sollten Sammelproben gezogen werden (z. B. Sammelkotproben), müssen ebenfalls zehn Probenergebnisse vorliegen.

Sektion und Diagnostik im Falle von Bestandserkrankungen können hinzugezogen werden, um das Infektionsgeschehen zu analysieren.

Was muss im Audit vorliegen?

Sowohl die Aufzeichnungen zum Gesundheitsplan (quartalsweise) als auch die Ergebnisse des Screenings (einmal im Kalenderjahr) müssen ab dem zweiten Programmaudit, aber noch nicht im ersten Programmaudit vorliegen. Wenn für das aktuelle Kalenderjahr bereits ein Screening durchgeführt wurde, ist dieses im Audit vorzulegen. Da das Screening einmal im Kalenderjahr durchgeführt werden muss, ist es möglich, dass der Tierhalter zum Auditzeitpunkt noch kein Screening für das laufende Jahr durchgeführt hat. Bei einem Audit im Folgejahr muss das Screening des Vorjahres vorliegen. Außerdem müssen (bereits im ersten Programmaudit) die Aufzeichnungen und ggf. der Maßnahmenplan aus der tierärztlichen Bestandsbetreuung vorliegen.

Wird ein Programmaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, müssen sowohl die Aufzeichnungen zum Gesundheitsplan (quartalsweise) als auch die Ergebnisse des Screenings (zehn Analysen) für das laufende Jahr zu diesem Audit vorliegen.

Betriebe, die die Teilnahme an der ITW bis zum 31. März eines Kalenderjahres beenden (= **Abmeldung in der Datenbank**), müssen keine Screening Ergebnisse für dieses Kalenderjahr vorweisen. Sofern die Teilnahme in dem Kalenderjahr noch über den 31. März hinaus geht, muss das Screening auch für das laufende Kalenderjahr durchgeführt werden. Ausschlaggebend für die Beendigung der Teilnahme ist das Abmeldedatum in der Tierwohl-Datenbank.

1.4 Stallklimacheck

Welche Frist darf zum ersten Programmaudit seit dem letzten Stallklimacheck längstens vergangen sein?

Stallklimachecks, die zum Auditzeitpunkt maximal 1 Jahr (= 365 Tage) zurückliegen, können im ersten Programmaudit anerkannt werden.

Stallklimachecks müssen immer in belegten Ställen durchgeführt werden. Insbesondere bei neuen Ställen ist der Umsetzungszeitpunkt so zu wählen, dass der Stallklimacheck nach der ersten Einnistung, aber vor dem Umsetzungszeitpunkt durchgeführt werden kann. Sind zum Umsetzungszeitpunkt noch nicht alle Ställe oder Abteile belegt, so sind die erforderlichen Checks umgehend nachzuholen, sobald Tiere eingestallt sind. Im Audit ist nachzuweisen, dass die Ställe/Abteile bis zum Eininstalldatum tatsächlich noch nicht genutzt wurden und dass die Checks entsprechend zeitnah beauftragt wurden. Sofern noch keine Ergebnisse vorliegen, sind diese kurzfristig nachzureichen.

Wann und wie oft müssen die Stallklimachecks durchgeführt werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss ein Stallklimacheck durchgeführt werden. Wurde der erste Check im Vorjahr des ersten Programmaudits durchgeführt (max. 365 Tage vor Erstaudit), so ist für das Kalenderjahr des ersten Programmaudits ebenfalls ein Check durchzuführen. Das Ergebnis muss dokumentiert sein. Ausgenommen vom Stallklimacheck sind lediglich die Freilandhaltung sowie Ställe, in denen keinerlei Technik (keine Lüftung, keine Heizung, keine Steuerung für Schwerkraftlüftung etc.) verbaut ist.

Wird ein Programmaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, muss der Stallklimacheck für das laufende Kalenderjahr zu diesem Programmaudit vorliegen.

Betriebe, die die Teilnahme an der ITW bis zum 31. März eines Kalenderjahres beenden (= **Abmeldung in der Datenbank**), müssen keinen Stallklimacheck für dieses Kalenderjahr machen. Sofern die Teilnahme in dem Kalenderjahr noch über den 31. März hinaus geht, muss der Stallklimacheck auch für das laufende Kalenderjahr

durchgeführt werden. Ausschlaggebend für die Beendigung der Teilnahme ist das Abmeldedatum in der Tierwohl-Datenbank.

Wer führt die Stallklimachecks durch?

Externe sachkundige Personen, die zuvor eine Schulung durchlaufen haben und sich bei der Trägergesellschaft der Initiative haben registrieren lassen. Alle für den Stallklimacheck Schwein zugelassenen Experten werden auf einer Liste unter www.initiative-tierwohl.de veröffentlicht; aus dieser Liste kann frei gewählt werden.

Wie viele Stallklimachecks müssen durchgeführt werden?

Als **Mindestumfang** für die durchzuführenden Stallklimachecks gilt generell:

- mindestens **ein Check je Stall** und dabei
 - Bei einem Abteil je Stall → **ein Check je Stall**
 - Bei zwei bis acht Abteilen je Stall mit gleicher Lüftungstechnik → mindestens **zwei Checks je Stall**
 - Bei mehr als acht Abteilen je Stall mit gleicher Lüftungstechnik → mindestens **drei Checks je Stall**
- Weist ein einzelnes Abteil eine andere Lüftungstechnik auf, muss für dieses Abteil ein zusätzlicher Check durchgeführt werden. Sind mehrere Abteile mit einer unterschiedlichen Lüftungstechnik ausgestattet, wird der oben beschriebene Schlüssel je Stall und Lüftungstechnik angewandt.

Beispiel: An einem Standort mit zwei Stallgebäuden mit jeweils sechs Abteilen mit gleicher Lüftungstechnik müssen je Stall zwei Checks – also insgesamt vier Checks – durchgeführt werden.

Für auffällige Stallabteile, die in der visuellen Kontrolle aller Stallbereiche/Abteile mit sensorischer Prüfung erkannt werden, in jedem Fall ein Stallklimacheck durchzuführen, auch wenn dadurch mehr Checks als im Mindestumfang vorgegeben durchgeführt werden müssen.

Wenn mehrere Standorte (= mehrere VVVO-Nummern) innerhalb einer Stallhülle liegen, können identisch ausgestattete Stallabteile summiert und dann entsprechend dem oben genannten Schlüssel gecheckt werden.

Für Abteile oder Bereiche, die nur sehr kurz (wenige Tage) belegt sind und ansonsten leer stehen (z. B. ausgelagerte Genesungsbuchten in ansonsten nicht belegten Gebäuden o.ä.), muss kein Stallklimacheck durchgeführt werden.

Werden Klimachecks anerkannt, die von Experten vor deren Registrierung und Veröffentlichung in der ITW-Liste durchgeführt wurden?

Ein Check kann erst ab dem Zulassungsdatum des jeweiligen Experten anerkannt werden. Experten müssen in der Liste stehen. Das Datum in der Liste ist hierbei entscheidend. Der erste Stallklimacheck muss zum Umsetzungszeitpunkt bzw. spätestens zum Erstaudit vorliegen.

Wie läuft der Stallklimacheck genau ab?

Hierzu hat der Experte eine detaillierte Beschreibung mit entsprechender Checkliste. Im Vordergrund steht die sensorische Prüfung mit der Einschätzung der Stallluft und der Beobachtung des Tierverhaltens. Anschließend wird stichprobenartig und risikobasiert (also in jedem Fall dort, wo die sensorische Prüfung Auffälligkeiten ergeben hat) eine Funktionsprüfung der Lüftungsanlage (Stellmotoren, Temperaturfühler usw.) vorgenommen. Außerdem werden die Alarmsysteme überprüft.

Was passiert, wenn Mängel festgestellt werden?

Werden beim Klimacheck Abweichungen entdeckt, müssen sie aufgelistet und ggf. weitere Messungen und eine Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage vorgenommen werden. Mit dem Fachexperten muss dann ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inklusive Fristen). Diese Korrekturmaßnahmen müssen zum Erstaudit bereits eingeleitet und dokumentiert sein.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Im Audit muss die Bescheinigung zum Stallklimacheck (ausgestellt durch einen zugelassenen Experten) gezeigt werden; außerdem ggf. die Mängelliste mit Maßnahmenplan sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden.

Muss für den Stallklimacheck zwingend die Originalcheckliste verwendet werden?

Es ist möglich, die Originalcheckliste zu erweitern, dabei müssen aber Grundstruktur und -formular erhalten bleiben und erkennbar sein.

Wird ein Maßnahmenplan erstellt, so müssen Fristen festgelegt werden (entweder Definition des Zeitraums oder des Zeitpunkts der Umsetzung).

Hinweis: zur genauen Umsetzung des Stallklimachecks (z. B. Stichprobenverteilung) s. „Ausführungshinweise zum Stallklimacheck“.

Welche Art von Alarmanlage muss auf einem Betrieb vorhanden sein?

Bei elektrisch betriebenen Lüftungssystemen muss auf jedem Betrieb ein funktionsfähiges Alarmgerät vorhanden sein. Dazu muss z. B. entweder ein Signalhorn oder eine Meldeleuchte oder ein Telefonwählgerät vorhanden sein. Welche Art von Gerät (oder welche Kombination von Geräten) für einen Betrieb sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Entscheidend ist, dass ein Stromausfall oder Ausfall der Lüftungsanlage in jedem Fall (z. B. auch während der Nachtstunden oder bei abgelegenen Ställen) unmittelbar von einer verantwortlichen Person bemerkt wird.

1.5 Tränkwassercheck

Welche Frist darf zum ersten Programmaudit seit dem letzten Tränkwassercheck längstens vergangen sein?

Tränkwasserchecks, die zum Auditzeitpunkt maximal 1 Jahr (= 365 Tage) zurückliegen, können im ersten Programmaudit anerkannt werden.

Die Proben zur mikrobiologischen Untersuchung müssen immer in belegten Ställen gezogen werden. Insbesondere bei neuen Ställen ist der Umsetzungszeitpunkt dementsprechend so zu wählen, dass der Tränkwassercheck nach der ersten Einnistung, aber vor dem Umsetzungszeitpunkt durchgeführt werden kann. Sind die Ställe zu Beginn noch nicht vollständig belegt, ist folgendes zu beachten: Erhöht sich die Tierzahl nach dem Umsetzungszeitpunkt so, dass laut Stichprobenschlüssel weitere Proben gezogen werden müssen, sind diese unverzüglich zu veranlassen. Im Audit muss dann nachgewiesen werden (z. B. durch Bestandsregister), dass die Anzahl der Proben der Anzahl der Tiere im Stall entspricht.

Wann und wie oft müssen die Tränkwasserchecks durchgeführt werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss ein Tränkwassercheck durchgeführt werden. Wurde der erste Check im Vorjahr des ersten Programmaudits durchgeführt (max. 365 Tage vor

Erstaudit), so ist für das Kalenderjahr des ersten Programmaudits ebenfalls ein Check durchzuführen. Der Tränkwassercheck besteht aus der Probenahme und der Wasseranalyse.

Wird ein Programmaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, muss der Tränkwassercheck für das laufende Kalenderjahr zu diesem Audit vorliegen.

Betriebe, die die Teilnahme an der ITW bis zum 31. März eines Kalenderjahres beenden (= **Abmeldung in der Datenbank**), müssen keinen Tränkwassercheck für dieses Kalenderjahr machen. Sofern die Teilnahme in dem Kalenderjahr noch über den 31. März hinaus geht, muss der Tränkwassercheck auch für das laufende Kalenderjahr durchgeführt werden. Ausschlaggebend für die Beendigung der Teilnahme ist das Abmeldedatum in der Tierwohl-Datenbank.

Wer führt die Probenahme durch?

Externe sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft haben registrieren lassen. Alle für die Probenahme (Schwein) zugelassenen Experten werden auf einer Liste unter www.initiative-tierwohl.de veröffentlicht; aus dieser Liste kann frei gewählt werden.

Im Kriterienkatalog (Anlage 2) ist beschrieben, an welcher Stelle und wie viele Wasserproben gezogen werden müssen. Die Menge der Proben sowie der jeweilige Ort und das Datum der Probenahme müssen vom Probenehmer in einem Protokoll dokumentiert werden.

Werden Tränkwasserchecks anerkannt, die von Probenehmern vor deren Registrierung und Veröffentlichung in der ITW-Liste durchgeführt wurden?

Ein Check kann erst ab dem Zulassungsdatum des jeweiligen Probenehmers anerkannt werden. Probenehmer müssen in der Liste stehen. Das Datum in der Liste ist hierbei entscheidend. Die erste Probenahme samt Analyseergebnis muss zum Umsetzungszeitpunkt bzw. spätestens zum Erstaudit vorliegen.

Kann ein amtlicher Tränkwassercheck anerkannt werden (chemisch-physikalische Untersuchung)?

Wenn Wasser aus eigenen Brunnen auch als Trinkwasser verwendet wird (Nutzung also für Mensch und Tier), kann die amtliche Trinkwasser-Überwachung auch für den physikalisch-chemischen Tränkwassercheck herangezogen werden, sofern die vorgegebenen Parameter untersucht wurden und auf dem Untersuchungsergebnis deutlich wird, dass es sich um eine amtliche Probe handelt. In diesem Fall braucht der Probenehmer nicht bei der Initiative Tierwohl registriert zu sein.

Wie läuft die Tränkwasseranalyse genau ab?

Die Tränkwasseranalyse kann bei jedem dafür qualifizierten Labor in Auftrag gegeben werden. Eine Zulassung der Labore ist derzeit nicht erforderlich.

Im Kriterienkatalog (Anlage 2) ist beschrieben, auf welche Parameter das Tränkwasser untersucht werden muss.

Eine mikrobielle Untersuchung ist sowohl bei Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz als auch bei Verwendung von Eigenwasser (z. B. Über einen Brunnen) notwendig. Die physikalisch-chemische Untersuchung kann bei Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entfallen.

Wie werden Proben für die mikrobiologische Untersuchung an offenen Beckentränken genommen?

Die Wasserproben müssen jeweils an der letzten Tränke eines Sticks genommen werden. Bei einer Ringleitung kann die Probe an jeder Stelle der Ringleitung genommen werden. Vor der Probenahme müssen die Auslauföffnung und ggf. auch das Becken sterilisiert werden. Das kann durch gründliches Abflämmen oder ein geeignetes

Desinfektionsmittel erfolgen (z. B. aus einer Sprühflasche). Tränkebecken und -schalen müssen vor der Desinfektion geleert werden.

Vor der Probenahme sollte das Wasser ca. 3 Minuten lang frei laufen. Anschließend erfolgt die Probenahme an offenen Tränken entweder direkt aus der Auslauföffnung, aus dem Becken selbst oder das überlaufende Wasser wird aufgefangen. Dabei sollte das sterile Probenahmegefäß nicht ganz randvoll (ca. 5/6tel) befüllt werden. Die Entnahme sollte unter sterilen Bedingungen erfolgen (saubere Hände oder Einweghandschuhe). Der Deckel sollte erst unmittelbar vor der Befüllung abgenommen und während der Befüllung nach unten gehalten werden. Die Innenflächen von Gefäß und Deckel sollten nicht mit den Händen berührt und das Gefäß schnellstmöglich mit dem Deckel verschlossen werden.

Ist eine sterile Probenahme an der offenen Tränke bauartbedingt nicht möglich und gibt es keine Nippeltränke, die alternativ beprobt werden kann (z. B. ausschließlich offene Tränken vorhanden oder Stichleitung mit offener Tränke als letzte Tränke des Stichts), kann die mikrobiologische Probe im Ausnahmefall auch kurz vor der Tränköffnung durch ein zusätzliches Ventil entnommen werden. Nicht zulässig ist die Probenahme am Beginn der Leitung oder einem Wasserhahn außerhalb des Aufenthaltsbereichs der Tiere.

Was passiert, wenn Mängel festgestellt werden?

Werden bei der Analyse Über- oder Unterschreitungen der Beurteilungswerte festgestellt, muss ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inklusive Fristen). Diese Korrekturmaßnahmen müssen zum Erstaudit bereits eingeleitet und dokumentiert sein. Ziel ist, bestens geeignetes Tränkwasser (= wichtigstes Futtermittel!) bereitzustellen. Werden die Werte nicht eingehalten, müssen also Maßnahmen eingeleitet werden, die Orientierungswerte schnellstmöglich zu erreichen. In der Zwischenzeit müssen negative Folgen für die Tiere so gering wie möglich gehalten werden.

Liegt der Analysewert für **Sulfat** zwischen 500 und 1600 mg/l, wird empfohlen, eine Gesundheitskontrolle durchzuführen. Erst ab einem Grenzwert von über 1600 mg SO₄/l muss als Maßnahme eine Gesundheitskontrolle durch den Tierarzt stattfinden, um zu überprüfen, ob die Tiere gesundheitlich beeinträchtigt sind. Sofern Gesundheitsschäden bestätigt werden, die auf die Wasserqualität zurückzuführen sind, muss der Tierhalter weitere Maßnahmen einleiten, um den Grenzwert einzuhalten. Sofern die Untersuchung keinen auffälligen Befund zeigt, müssen keine weiteren Maßnahmen eingeleitet werden. Sofern die **pH** Grenzwerte (5 bis 9) nicht eingehalten werden, muss eine Überprüfung der Tiere durch den Tierarzt stattfinden. Stellt der Tierarzt gesundheitliche Beeinträchtigungen oder eine verminderte Wasseraufnahme der Tiere fest, die auf die Wasserqualität zurückzuführen sind, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den pH-Wert einzuhalten. Stellt der Tierarzt keine gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. keine verminderte Wasseraufnahme fest, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Geringfügige Temperaturabweichungen bei der mikrobiellen Analyse sind akzeptabel (20 - 22 °C bzw. 36 - 37 °C).

Brauchen jede Wasserquelle und jede Standortnummer (= Registriernummer, z. B. VVVO-Nummer) eine eigene Untersuchung?

Es muss für jede Standortnummer und Produktionsart eine physikalisch-chemische Untersuchung (oder auch mehrere bei mehreren Wasserquellen) vorliegen. Wenn mehrere Standorte (= mehrere Standortnummern oder mehrere Produktionsarten) aus einer gemeinsamen Wasserquelle gespeist werden, genügt eine physikalisch-chemische Analyse.

Dies gilt nicht für die mikrobiologische Untersuchung: hier müssen vom registrierten Probenehmer entsprechend dem Probenschlüssel für jede Standortnummer und Produktionsart Proben gezogen und analysiert werden. Der Stichprobenumfang muss bei bis zu 1.500 Ferkelaufzuchtplätzen eine Probe und darüber hinaus je weitere

angefangene 5.000 Plätze jeweils eine zusätzliche Probe umfassen. Das bedeutet, es muss eine Probe für die ersten 1.500 Ferkelaufzuchtplätze gezogen werden, eine zweite Probe für den 1.501. bis 6.500. Ferkelaufzuchtplatz usw.

Wenn mehrere Ställe zu einer Standortnummer gehören, wird empfohlen, die Proben repräsentativ auf die verschiedenen Ställe oder Gebäude zu verteilen.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Im Audit muss die Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse (ausgestellt durch ein Labor) gezeigt werden, ebenso das Beprobungsprotokoll des Probenehmers. Im Probenahmeprotokoll müssen folgende Angaben dokumentiert werden: Name, Anschrift, Standortnummer des Betriebs, Entnahmestelle (Ort des Zapfhahns bzw. Tränknippel/Tränkbecken), Name des Probenehmers, Datum der Entnahme. Sofern diese Angaben in der Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse vom Labor vollständig enthalten sind, kann diese als Protokoll genutzt werden. Außerdem muss ggf. der Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, vorliegen.

1.6 Fortbildung

Wann und wie oft muss an den Fortbildungen teilgenommen werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss an einer Fortbildung teilgenommen werden. Fortbildungen, die zum ersten Programmaudit maximal 1 Jahr (= 365 Tage) zurückliegen, können im ersten Programmaudit anerkannt werden.

Wurde die erste Fortbildung im Vorjahr des ersten Programmaudits absolviert (max. 365 Tage vor Erstaudit), so muss im Kalenderjahr des ersten Programmaudits ebenfalls an einer Fortbildung teilgenommen werden.

Wird ein Programmaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, muss der Fortbildungsnachweis für das laufende Kalenderjahr zu diesem Audit vorliegen. Betriebe, die die Teilnahme an der ITW bis zum 31. März eines Kalenderjahres beenden (= **Abmeldung in der Datenbank**), müssen keinen Fortbildungsnachweis für dieses Kalenderjahr erbringen. Sofern die Teilnahme in dem Kalenderjahr noch über den 31. März hinaus geht, muss die Fortbildung auch für das laufende Kalenderjahr durchgeführt werden. Ausschlaggebend für die Beendigung der Teilnahme ist das Abmeldedatum in der Tierwohl-Datenbank.

Muss auch dann an einer Fortbildung teilgenommen werden, wenn es einen längeren Leerstand gibt?

Ja, die Teilnahme an einer Fortbildung ist nicht von der Belegung des Stalls abhängig. Solange ein Tierhalter an der ITW teilnimmt und in der Datenbank angemeldet ist, müssen die Anforderungen umgesetzt und eingehalten werden. Dazu zählt auch einmal pro Kalenderjahr an einer Fortbildung teilzunehmen.

Wer muss einmal jährlich an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen?

Es muss immer mindestens ein verantwortlicher Mitarbeiter bzw. der Tierhalter des Standorts an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Diese Person muss als Tierbetreuer bestimmt sein. Die Teilnahmebestätigung für die Fortbildungsveranstaltung muss auf den Namen des Tierhalters/Mitarbeiters ausgestellt werden. Betreut ein Tierhalter/Mitarbeiter mehrere Standorte, kann der Nachweis auch für andere Standorte (ggf. bei fachlichem Bezug auch andere Produktionsarten) herangezogen werden.

Die Fortbildung einer betriebsexternen Person (z. B. Berater) kann nicht anerkannt werden. Ebenso wenig ist eine Aufsplittung der Fortbildungsstunden unter mehreren Personen möglich (z. B. 4 Mitarbeiter, die jeweils 30 Minuten fortgebildet wurden).

Wie muss der Nachweis für die Fortbildung aussehen?

Für jede Veranstaltung muss eine personalisierte Teilnahmebestätigung als Nachweis vorgelegt werden (für die Tierhaltung verantwortliche Person). Auf dem Nachweis müssen neben dem Namen des Teilnehmenden die Inhalte der Veranstaltung dokumentiert sein, empfohlen wird die Angabe der Dauer der Fortbildung. Die Dauer der Fortbildung von zwei Stunden kann auch anderweitig (z. B. über eine Programmübersicht, Einladung o. ä.) nachgewiesen werden.

Welchen Umfang muss die Fortbildung haben?

Die Fortbildung muss nachweislich mindestens zwei inhaltlich gefüllte Stunden umfassen (entspricht Halbtagsveranstaltung). Es können auch verschiedene Schulungsangebote summiert werden.

Welchen Inhalt muss die Fortbildung umfassen?

Der Inhalt muss einen direkten Bezug zu Tierschutz und Tierwohl haben. Hierzu können Themen zu Management, Haltung, Tiergesundheit, Fütterung und Klimaführung in Bezug auf Tierschutz und Tierwohl herangezogen werden.

Hierzu zählen (nicht abgeschlossene Liste):

- Fachveranstaltungen
- E-Learning, Webinare
- Speziell mit dem Fachberater oder Tierarzt vereinbarte Fortbildungen
- Arbeitskreise

Mögliche Inhalte für die Fortbildungsveranstaltungen sind:

- Tierschutzgerechte Nottötung
- Erkennen und Deuten von Tiersignalen
- Durchführung der Tierbeobachtung
- Umgang mit kranken und verletzten Tieren
- Beurteilung zur Transport- und Schlachtfähigkeit von Schweinen
- Schwanzbeißen, Prävention und Maßnahmen beim Auftreten
- Einsatz von Raufutter
- Verbesserung des Hygiene-Managements
- Buchtenstrukturierung
- Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration

Was stellt keine anforderungsgemäße Fortbildung dar?

Nicht berücksichtigt werden

- Beratungen zur Betriebsentwicklung (z. B. betriebswirtschaftliche Beratung oder Bauberatung)
- Stalldurchgänge im Rahmen der Beratung, sofern sie nicht ausdrücklich als Fortbildungsmaßnahme organisiert sind
- Stalldurchgänge im Zusammenhang mit der tierärztlichen Bestandskontrolle, sofern sie nicht ausdrücklich als Fortbildungsmaßnahme organisiert sind
- Stallklima- oder Tränkwasserchecks

- Interne Schulungen für Mitarbeiter des Betriebs
- Besuch von Messen oder Ausstellungen
- Abonnement von Fachzeitschriften
- Mitgliedschaft in Erzeuger-/Beratungsringen
- Fortbildungen, die keinen Bezug zum eigenen Produktionszweig haben (z. B. Fortbildung zur Fütterung in Vor- und Endmast in einem Ferkelaufzuchtbetrieb)

Wer darf Fortbildungen halten?

Fortbildungen dürfen von allen dazu qualifizierten Personen organisiert und gehalten werden. Dazu zählen z. B. Bündler, Beratungsorganisationen, Tierärzte, Fachberater usw. Eine Zulassung seitens der Initiative Tierwohl ist dazu nicht notwendig.

1.7 Tageslicht

Welche Ställe benötigen 3 % lichtdurchlässige Fläche?

Gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung müssen Ställe, die nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommen wurden, mit tageslichtdurchlässigen Flächen ausgestattet sein, die mindestens 3 % der Abteilgrundfläche entsprechen. Ausnahmen sind im Gesetz vorgesehen für Ställe,

- in denen aus Gründen der Bautechnik und der Bauart 3 % lichtdurchlässige Fläche nicht erreicht werden kann oder
- die in bestehenden Bauwerken eingerichtet werden sollen, soweit eine Ausleuchtung des Aufenthaltsbereiches der Schweine durch natürliches Licht aus Gründen der Bautechnik und der Bauart oder aus baurechtlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.

Es muss also in allen Ställen die lichtdurchlässige Fläche im Durchschnitt des Betriebes (VVVO-Nr.) mindestens 1,5 % der Abteilgrundflächen betragen. In Ställen, die nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommen wurden (gilt auch für Umnutzung) muss die lichtdurchlässige Fläche im Durchschnitt des Betriebes (VVVO-Nr.) mindestens 3 % der Abteilgrundflächen betragen. Ist das nicht der Fall, werden die Ställe als gesetzlich anerkannte Ausnahme angesehen.

Ein Betriebsplan, auf dem die Fenstergrößen, die Abteil- und Stallmaße und die prozentualen Tageslichtflächen deutlich werden, muss in allen Betrieben vorliegen.

Was sind lichtdurchlässige Flächen?

Hierzu zählen Glasscheiben, Plexiglas (z. B. Mehrfachstegplatten), Glasbausteine, Milchglasfenster, Lichtbänder im Dach usw. Auch die Anrechnung von Lüftungsschächten ist möglich, sofern keine Klappen oder ähnliches im Schacht sind, die die Fläche verschließen können.

Fensterrahmen, Sprossen, Fugen bei Glasbausteinen, Rotorblätter in Lüftungsschächten usw. werden bei der lichtdurchlässigen Fläche nicht angerechnet. Bei Lochblechen und ähnlichen Materialien kann nur der jeweilige Lochanteil als lichtdurchlässige Fläche angerechnet werden. Windfangnetze vor Öffnungen müssen nicht herausgerechnet werden. Die lichtdurchlässige Fläche kann sowohl in den Wänden als auch in der Decke eingebaut sein. Auch die Öffnungen von Türganglüftungen können – sofern sie zu jeder Zeit lichtdurchlässig sind und nicht verschlossen werden – berücksichtigt werden.

Die Lichtintensität wird nicht bewertet. Die erforderliche Lichtmenge von 80 Lux (vgl. Basiskriterien) muss dementsprechend auch nicht allein über Tageslicht erreicht werden. Ein Mindestabstand zu Nachbargebäuden ist nicht definiert, allerdings muss tatsächlich Tageslicht durchgelassen werden.

Berücksichtigt wird immer nur die lichtdurchlässige Fläche selbst. Die Streubreite des einfallenden Lichtes ist nicht entscheidend.

Wie wird indirektes Licht bewertet?

Das Licht kann über maximal einen Zwischenraum weitergeleitet werden (Beispiel: von einem Versorgungsgang mit Außenfensterfläche in das eigentliche Abteil; von einem Abteil mit Außenfensterfläche in das dahinterliegende Abteil). Für einen (in zweiter Kaskade) weiteren dahinterliegenden Raum wird das Tageslicht nicht angerechnet.

(Keller-)Lichtschächte gelten ebenfalls als indirektes Licht: Hier zählt die Fläche der (Keller-)Schachttöffnung als lichtdurchlässige Fläche und das Fenster als erste Kaskade. (Keller-)Lichtschächte können dementsprechend nur berücksichtigt werden, wenn das Fenster direkt ins Abteil führt.

Ein Fenster mit direktem Lichteinfall kann für mehrere dahinter liegende Räume genutzt werden, sofern sie nur in erster Kaskade berücksichtigt werden. Das heißt ein Außenfenster im Zentralgang kann z. B. für mehrere Abteile mit Fenstern in den Abteiltüren genutzt werden. Dabei gilt, dass die Fensterfläche in der Außenwand mindestens der Summe, der in der ersten Kaskade benötigten Fensterfläche entsprechen muss.

Wie werden Fensterflächen beurteilt, wenn Heizungsrohre, Fütterungsanlagen oder ähnliches vor dem Fenster oder der Fensternische verlaufen?

Hier muss im Einzelfall entschieden werden. Wird ein Teil der Fensterfläche verdeckt, z. B. durch die Stalleinrichtung, ist die geringere Lichtfläche zu berücksichtigen.



Beispiel: Befindet sich zwischen einem vor dem Fenster verlaufenden Heizungsrohr und der Fensternische ein Abstand, sodass Licht auch oberhalb durchkommt und am Rohr vorbeifließt, kann die gesamte Fläche berücksichtigt werden. Wenn die Fensternische – wie im nebenstehenden Bild – durch ein Rohr verkleinert wird, zählt die so verkleinerte Nischengröße und nicht mehr das Fenster selbst als Lichtfläche.

Wie wird die Größe der lichtdurchlässigen Fläche berechnet?

Im Durchschnitt des Betriebes, bezogen auf die Abteilgrundflächen, müssen mindestens 3 % lichtdurchlässige Fläche vorhanden sein, sofern sie nach dem 4. August 2006 in Betrieb genommen wurden und nicht als gesetzlich anerkannte Ausnahme angesehen werden. Für Einzelabteile kann der Wert um maximal 20 % (= 2,4 % lichtdurchlässige Fläche) unterschritten werden.

Für Ställe, die vor dem 4. August 2006 in Betrieb genommen wurden oder als gesetzlich anerkannte Ausnahme angesehen werden, gilt, dass mindestens 1,5 % lichtdurchlässige Fläche vorhanden sein muss. Für Einzelabteile kann der Wert um maximal 20 % (= 1,2 % lichtdurchlässige Fläche) unterschritten werden.

Bei indirektem Licht müssen die entsprechenden Durchlässe in den Zwischen- und Außenwänden bzw. -decken vorhanden sein. Lichtdurchlässige Flächen müssen jedoch nicht genau gegenüber liegen, sie können versetzt

sein. Ein Ausgleich ist stallübergreifend unter einer VVVO-Nr. und Produktionsart möglich. Nicht möglich ist der Ausgleich über Produktionsarten oder über VVVO-Nr. hinweg.

Bei indirektem Licht über einen Zentralgang mit einer Breite von bis zu 2,5 m zählt nur die Abteilgrundfläche zur Berechnung des notwendigen Bedarfs an lichtdurchlässiger Fläche (jeweils in der Außen- und Innenwand). Die Länge des Zentralgangs wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Wenn indirektes Licht über einen Zentralgang oder einen Vorraum, der jeweils breiter als 2,5 m ist, berücksichtigt werden soll, muss auch dessen Grundfläche bei der Berechnung der lichtdurchlässigen Fläche der Außenwand einbezogen werden. Das gilt ebenso für Schleppdächer, vorgelagerte Hallen oder andere bauliche Anlagen.

Es muss die lichtdurchlässige Fläche für jedes Abteil berechnet werden. Eine Durchschnittsberechnung aus den Abteiltageslichtflächenanteilen genügt nicht. Maßgeblich ist die Summe der anrechenbaren Abteiltageslichtflächen geteilt durch die Stallgrundfläche. Diese ist definiert als die Summe aller Abteilgrundflächen; Zentralgänge oder Vorräume zählen nicht mit, auch nicht, wenn sie breiter als 2,5 m sind. Die Abteilgrundfläche wiederum errechnet sich aus den Innenmaßen des Abteils (ohne Vorsprünge), also der Buchten und der Versorgungsgänge.

Beispiel für einen Stall, der 1,5 % lichtdurchlässige Fläche benötigt: Ein Abteil A (mit 100 m² Grundfläche) hat keine Außenwand, sondern erhält Tageslicht nur über ein Nachbarabteil B (mit 50 m² Grundfläche). Dann muss die Zwischenwand von Abteil A zu B eine lichtdurchlässige Fläche von 1,5 m² haben und das Abteil B in der Außenwand eine lichtdurchlässige Fläche von 2,25 m² (die Gesamtabteilfläche wird also addiert).

Die anrechenbaren lichtdurchlässigen Flächen dürfen zu keiner Zeit versperrt werden (z. B. durch Maschinen oder Strohballen) oder weitgehend zugewachsen sein. Eine Beschattung von lichtdurchlässigen Flächen zur Vermeidung intensiver direkter Sonneneinstrahlung ist jedoch möglich (z. B. mattiertes Glas). Ein Verschluss von Öffnungen (z. B. bei Auslaufhaltung, Lüftungsöffnungen) darf nur über lichtdurchlässiges (transparentes) Material erfolgen, wenn die Fläche berücksichtigt werden soll.

Bei außenliegenden Hütten (z. B. Freilandhaltung) muss 3 % Tageslicht in den Hütten eingehalten werden (bzw. 1,5 % bei Inbetriebnahme vor dem 4. August 2006 oder gesetzlich anerkannter Ausnahme); bei Hütten oder Kisten im Stall muss der Wert im Stall, aber nicht in den Hütten selbst eingehalten werden. Wird den Tieren Auslauf gewährt, muss dennoch die Tageslichtfläche im Stall eingehalten werden (keine Kompensation von zu geringer lichtdurchlässiger Fläche durch das Auslaufangebot).

Kann Licht aus abgewinkelten Nebenräumen berücksichtigt werden?

Wird ein Vorraum oder Zentralgang aus seitlich abzweigenden Räumen oder abgewinkelten Räumen mit Tageslichtfläche gespeist, kann diese Fläche nicht für ein nachgelagertes Abteil angerechnet werden. Hier ist die zweite Kaskade erreicht und kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

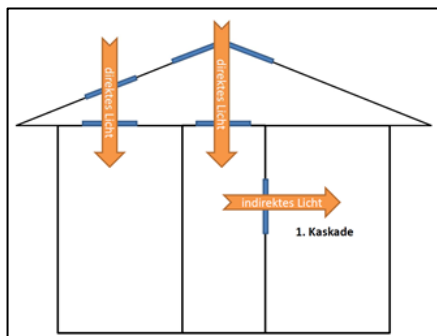
Was muss im Audit vorgelegt werden?

Es muss ein Betriebsplan vorliegen, auf dem die Fenstergrößen, die Abteil- und Stallmaße und die prozentualen Tageslichtflächen deutlich werden.

Wie wird Licht aus dem Dachraum bewertet?

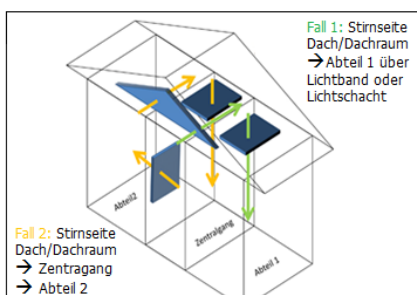
Ein Dachraum mit einer oder mehreren Zwischendecke(n) kann für den Tageslichteinfall im Verhältnis 1:1 (also als direktes Licht) angerechnet werden, wenn das Dach und die Zwischendecke(n) jeweils mit entsprechenden lichtdurchlässigen Platten versehen sind. Die Höhe des Dachraums wird nicht berücksichtigt. Die Lage der Lichtflächen ist dabei entscheidend, sodass ggf. eine Einzelfallentscheidung notwendig ist.

Beispiel: Das Licht fällt über Lichtplatten im Dach von oben ein



Wenn der direkte Lichteinfall von oben über eine Lichtplatte ermöglicht wird, kann das Licht für die darunterliegenden Räume als direkter Lichteinfall berücksichtigt werden. In diesem Fall ist auch die Weiterleitung als indirektes Licht über den Zentralgang möglich.

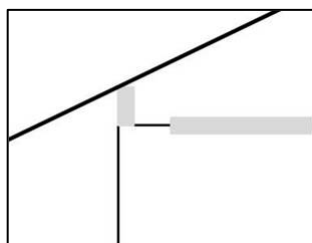
Beispiel: Das Licht fällt über die Stirnseite (Giebelfront) in den Dachraum



Licht, das über den Dachraum aus lichtdurchlässigen Giebelfronten oder aus Lichtbändern im Dach in den Zentralgang und von dort in das Abteil geht, wird berücksichtigt. Beide Fälle in der nebenstehenden Grafik können für das Kriterium Tageslicht angerechnet werden. Dabei gilt: In Fall 1 kann das Licht als direktes Licht angerechnet werden, in Fall 2 ist die 1. Kaskade erreicht.

Ggf. ist hier eine Einzelfallentscheidung notwendig, denn es kommt auf die Lichtflächen und deren Lage an.

Beispiel: Im Dachraum befindet sich ein Lichtband direkt unter dem Dachüberstand



In diesem Beispiel kann das durch das Lichtband einfallende Licht als indirektes Licht für die in erster Kaskade angrenzenden Abteile angerechnet werden. Eine Weiterleitung über den Zentralgang und dann in die Abteile ist nicht möglich.

Reicht es bei einem Offenstall aus, einen Abstandhalter an den Klappen zu montieren, der verhindert, dass die Klappen sich schließen?

Ja, wenn der Abstandhalter fest verschraubt wurde, sodass 3 % bzw. 1,5 % lichtdurchlässige Fläche ständig gewährleistet sind.

Können Tageslichtleuchten mangelnden Tageslichteinfall ausgleichen?

Nein, jedes Abteil braucht (mindestens indirekten) Tageslichteinfall. Beleuchtungssysteme, die das Tageslichtspektrum künstlich erzeugen, können mangelnde lichtdurchlässige Flächen nicht ausgleichen.

Müssen klar abgegrenzte Liegebereiche mit tageslichtdurchlässigen Flächen ausgestattet sein?

Nein. Klar abgegrenzte Liegebereiche dürfen abgedunkelt werden – diese Bereiche müssen entsprechend nicht mit 1,5 % bzw. 3 % tageslichtdurchlässigen Flächen ausgestattet sein. Die Liegebereiche selbst zählen dennoch weiter zur Abteilgrundfläche und müssen bei der Berechnung des Tageslichts für die einzelnen Abteile und den gesamten Stall mitberücksichtigt werden.

1.8 Bezug von ITW-Ferkeln

Kann ein Ferkelaufzüchter Absatzferkel beziehen, die von einem Nicht-ITW-Sauenhalter stammen?

Nein, es dürfen ausschließlich Ferkel von Sauenhaltern bezogen werden, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen und lieferberechtigt sind. Die Lieferberechtigung der Sauenhalter muss zum Zeitpunkt des Bezugs der Ferkel überprüft werden: <https://datenbank.initiative-tierwohl.de/OSTierwohl/start/do>

Ab wann müssen ITW-Absatzferkel bezogen werden?

Ferkelaufzüchter müssen ab ihrem Umsetzungszeitpunkt ITW-Absatzferkel beziehen. Die Tiere, die vor dem Umsetzungszeitpunkt bereits eingestallt wurden, werden mit Freigabe des Programmaudits einmalig zu ITW-Ferkeln, auch wenn der Sauenhalter noch kein lieferberechtigter ITW-Betrieb war.

Zum Start ins Programm können die Ferkelaufzüchter zum Aufbau der Lieferketten zudem innerhalb der ersten drei Monate der Teilnahme Ferkel von Sauenhaltern beziehen, die noch keine ITW-Lieferberechtigung haben. Dafür müssen die Sauenhalter bereits nachweislich zur Initiative Tierwohl angemeldet sein und einen entsprechend zeitnahen Umsetzungszeitpunkt einhalten.

Was muss im Audit vorliegen?

Im Audit muss das Bestandsregister, aus dem hervorgeht, aus welchem Sauenhaltenden Betrieb die Ferkel bezogen wurden, vorliegen. Wenn Ferkel zugekauft werden, müssen außerdem Lieferscheine vorliegen.

1.9 Raufutter

Was ist Raufutter?

Bei Raufutter handelt es sich um rohfaserreiche, strukturreiche Futtermittel. Es muss fressbar, kaubar, untersuchbar sowie beweg- und bearbeitbar sein. Hierzu zählen (nicht abgeschlossene Liste):

- Stroh und Heu in Lang-, Kurz- und Pelletform
- Silagen (Maissilage, Grassilagen, Lieschkolbensilage)
- Trockenschnitzel
- Luzerne, Luzernepellets
- Erbsen-, Sonnenblumen-, Sojaschalen
- Trester, Treber
- Getreidekleien (auch Getreideschälkleien)
- Getreidespelzen
- Grünmehl-Cobs
- Strohpressformen, Stroh/Melasse-Pressformen
- Miscanthus
- Torf (Einzelfuttermittel)
- Beschäftigungs(rau)futter (hier gilt: mit Rohfasergehalt ab 20% bezogen auf die Trockenmasse)
- usw.

Nicht als Raufutter anerkannt werden CCM, Extraktionsschrote, Getreide, Getreideschrote, Grießkleien, Körnermais, Holz, Hanfseile, Jutesäcke, Naturkautschuk (z. B. Beißrolle), Melasseblöcke oder Mineral-Lecksteine (nicht abgeschlossene Aufzählung).

Ist ein Wechsel zwischen verschiedenen Raufutterarten erlaubt?

Ja. Auch dürfen unterschiedliche Raufutterarten innerhalb eines Betriebs oder Stalles angeboten werden.

Wie kann Raufutter dargereicht werden?

Zusätzlich zum gesetzlichen Beschäftigungsmaterial muss den Tieren Zugang zu Raufutter geboten werden.

Die Darreichungsform ist variabel: über Raufen, separate Tröge oder Futterautomaten, auf dem Boden. *(Hinweis: eine pauschale Zulassung bestimmter Fabrikate oder Konstruktionen erfolgt nicht.)*

Die Breite bzw. der Durchmesser des Behälters oder der Raufe wird in Kopfhöhe der Tiere gemessen.

Das Raufutter muss zusätzlich (=separat) zum eigentlichen Futter angeboten werden, damit die Tiere frei wählen können. Die Anforderungen an die Futterhygiene müssen immer eingehalten werden.

Raufen und Futterspender dürfen auch oberhalb des eigentlichen Futtertroges angebracht sein, wenn das Raufutter dann nicht aus dem Trog, sondern separat oberhalb gefressen werden kann. Das gilt unabhängig vom Fütterungssystem.

Auch bei Bodenfütterung auf Spaltenböden ist sicherzustellen, dass die Tiere das Raufutter auch aufnehmen können. Bei Pellets o.ä. ist dazu evtl. eine Bodenplatte erforderlich.

In welcher Höhe muss Raufutter angeboten werden?

Bei allen Darreichungsformen muss sichergestellt werden, dass alle Tiere – sowohl die größten als auch die kleinsten – das Raufutter erreichen und somit fressen können. Dazu muss das Raufutter so angeboten werden, dass alle Tiere leicht Zugang zum Raufutter finden, also ungefähr in einem Bereich zwischen Stallboden und Kopfhöhe. Das Angebot über Kopfhöhe der Tiere ist möglich, sofern ein Ausstrecken des Kopfes ausreicht, um das Futter zu fressen. Müssen die Tiere klettern oder größere Anstrengungen unternehmen, um Raufutter fressen zu können, ist die Darreichungsform nicht geeignet.

Welche Raufuttermengen müssen angeboten werden?

Es gibt keine festen Mengenvorgaben. Es muss allerdings eine Menge aufgenommen werden können, die tatsächlich im Magen-Darm-Trakt der Tiere diätetisch wirken kann. Als Orientierungswert kann hier je nach eingesetztem Futtermittel ungefähr 50 g pro Tier und Tag herangezogen werden. Eine Mengenberechnung oder -dokumentation ist nicht notwendig. Es muss auch nicht nachgewiesen werden, dass die Tiere exakt 50 g Raufutter pro Tag fressen – sie müssen aber die Möglichkeit haben, eine angemessene Raufuttermenge aufzunehmen. Damit immer wieder ein Anreiz vom Raufutter ausgeht, kann es in Intervallen gefüttert werden. Damit immer wieder ein Anreiz vom Raufutter ausgeht, kann es in Intervallen gefüttert werden, indem kurze Pausen eingelegt werden. Es muss dabei sichergestellt werden, dass es in der überwiegenden Zeit des Tages (also mehr als 12 von 24 Stunden) und dabei Tag und Nacht und vor allem während der Aktivitätszeiten der Tiere zur Verfügung steht. Das Angebot von Raufutter muss plausibel erkennbar sein.

Im Kriterienkatalog ist festgelegt, welches Darreichungssystem mit welcher Größe für wie viele Tiere maximal ausreichen kann. Bei der Auswahl von Darreichungssystem und Substrat muss darauf geachtet werden, dass eine ausreichende Futtermenge pro Tag und tatsächlicher Tierzahl zur Verfügung gestellt werden kann. Bei den in den Tabellen im Kriterienkatalog angegebenen Tierzahlen ist zu beachten, dass es sich hierbei um Maximalangaben handelt. So kann z. B. aufgrund der Kapazität des Vorratsbehälters oder des Fütterungsmanagements die tatsächlich mögliche Tierzahl je Objekt erheblich reduziert sein.

Wie kann überprüft werden, ob ein Raufuttersystem eine ausreichende Futteraufnahme ermöglicht?

Eine regelmäßige Überprüfung – sowohl durch den Tierhalter selbst als auch im Audit – ob ein Raufuttersystem eine ausreichende Futteraufnahme ermöglicht, ist sinnvoll und notwendig. Grundsätzlich müssen die Tiere das Raufutter leicht und ohne größere Anstrengungen erreichen und fressen können.

Wird das Raufutter von den Schweinen direkt aus dem Raufuttersystem gefressen (z. B. Tröge, Raufen, Halterungen), ist darauf zu achten, dass die Öffnungen des Raufuttersystems groß genug sind, damit die Tiere – abhängig von Tiergröße und verwendetem Raufutter – eine ausreichende Menge aufnehmen können. Merkmale dafür sind z. B.:

- Bei der Vorlage von Langstroh, -heu oder -silage: Die Öffnungen sind so groß, dass immer mehrere Halme aus dem Raufuttersystem herausstehen, die die Tiere ins Maul nehmen und herausziehen können, oder dass die Tiere mit dem Maul in die Öffnung(en) greifen können.
- Bei der Vorlage von Presszylindern: Die Öffnungen sind so groß, dass die Tiere mit dem Maul in die Öffnung(en) greifen und Stücke vom Pressing abbeißen können.

Wird das Raufutter aus einem Raufuttersystem ausdosiert, z. B. automatisch in bestimmten Zeitintervallen oder nach Aktivierung durch die Tiere, muss sichergestellt werden, dass über den Tag eine angemessene Raufuttermenge für die Tierzahl ausdosiert wird.

Um zu überprüfen, ob ein Raufuttersystem ausreichende Futtermengen zur Verfügung stellt, kann überschlagsweise folgendermaßen gerechnet werden: Verbrauch an Raufutter (eingesetzte Menge an selbst produziertem Raufutter (z. B. Stroh-/Heu-/Silageballen) oder bezogene Menge an zugekauftem Raufutter (z. B. Presszylinder, Strohpelletes, Heucobs) im Verhältnis zur versorgten Tierzahl.

Weicht der Raufutterverbrauch in mehreren Tiergruppen oder im gesamten Betrieb und über einen längeren Zeitraum deutlich vom Orientierungswert ab, ist das Raufuttersystem ggf. nicht geeignet oder nicht passend eingestellt. Hier besteht Handlungsbedarf, weil das ITW-Kriterium nicht erfüllt ist.

Woran erkenne ich, dass ein Raufuttersystem nicht zur Raufutterversorgung geeignet ist?

Raufuttersysteme sind u. a. dann nicht für die Raufutterversorgung im Sinne der ITW geeignet, wenn die Schweine keine diätetisch wirksame Menge an Raufutter aufnehmen können. Wird das über einen längeren Zeitraum nicht oder nur in sehr geringer Menge von den Tieren aufgenommen, ist das System oder das Raufutter selbst nicht geeignet oder nicht richtig eingestellt. Anzeichen dafür sind z. B.:

- Ein Presszylinder reicht in Gruppenhaltung für mehrere Wochen
- Auf dem Raufutter bildet sich eine dicke Staubschicht, da z. B. Raufen nicht nachgefüllt werden müssen
- An Pellet-Automaten werden nur nach mehrfachem Bedienen einzelne Pellets ausdosiert
- Das Raufutter wird zwar ausdosiert, aber von den Tieren nicht aufgenommen (z. B. nicht schmackhaft genug oder qualitativ minderwertig)
- Langstroh oder ähnliche Materialien werden in Raufen mit sehr engem Gitterabstand oder sehr kleinen Öffnungen angeboten
- Öffnungen zum Raufutter sind so klein, dass die Tiere sich mit dem Raufutter zwar evtl. beschäftigen, es aber nicht fressen können
- Eine Raufe verengt sich im unteren Bereich so, dass das Raufutter nicht selbstständig nachrutscht

Was ist zu tun, wenn man feststellt, dass die Tiere kein oder nur sehr wenig Raufutter aufnehmen?

Wird das Raufutter in mehreren Tiergruppen oder im ganzen Betrieb und über einen längeren Zeitraum (z. B. mehrere Wochen) nicht oder nur in sehr geringem Umfang gefressen, besteht Handlungsbedarf, weil die ITW-Anforderungen nicht erfüllt sind. In diesem Fall muss sowohl die Futterqualität, das ausgewählte Raufutter, als auch die Form der Darreichung überprüft werden. Je nach Situation ist ggf. ein Wechsel des Raufutters oder des Darreichungssystems notwendig.

Eignen sich Presszylinder (z. B. aus Stroh) in Rohren als Darreichungsform für Raufutter?

Grundsätzlich ist solch eine Raufuttervorlage denkbar (ebenso für die Vorlage von Beschäftigungsmaterial). Entscheidend ist, dass alle Punkte des Kriteriums, (vor allem die Aufnahme einer diätetisch wirksamen Menge etc.) eingehalten werden.

Bei der Nutzung von Presszylindern in Rohren muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Zylinder jederzeit nachrutschen. Sollen die Presszylinder als Raufutter und nicht nur als Beschäftigungsmaterial dienen, müssen sie so angeboten werden, dass die Tiere auch tatsächlich daran fressen können. Ist das nicht der Fall, ist dieses System nicht für die Raufuttergabe geeignet. Im Audit muss plausibel erkennbar sein, dass die Tiere eine diätetisch wirksame Menge Raufutter aufnehmen können und das verwendete System nicht von vornherein auf einen wesentlich geringeren Verbrauch ausgelegt ist.

Ein Presszylinder reicht für maximal 20 Tiere.

Eignen sich Presszylinder (z. B. aus Stroh) in Raufen als Darreichungsform für Raufutter?



Bei dieser Darreichungsform kommt es auf den Abstand der Stäbe an.

Wenn die Pellets beknaabert und so entsprechend verbraucht werden können, dann ist die Variante als Raufuttergabe akzeptabel. Wenn sich die Tiere wegen des geringen Abstands der Stäbe mit dem Pellet zwar beschäftigen, aber davon nicht ausreichend fressen können, kann das Material als Beschäftigungsmaterial gelten, erfüllt aber nicht die Anforderungen des Kriteriums Raufutter.

Zu berücksichtigen ist, dass hier nicht die volle Breite der Raufe, sondern nur die des Pellets anerkannt wird, wenn die Bestückung wie im Bild stattfindet.

Eignen sich freihängende Presszylinder (z. B. aus Stroh) als Darreichungsform für Raufutter?

Grundsätzlich ist solch eine Raufuttervorlage denkbar (ebenso für die Vorlage von Beschäftigungsmaterial). Entscheidend ist, dass alle Punkte des Kriteriums, (die überwiegende Zeit des Tages verfügbar, Möglichkeit der Aufnahme einer diätetisch wirksamen Menge etc.) eingehalten werden.

Ein Presszylinder reicht für maximal 20 Tiere.

Eignen sich Raufen mit verstellbaren Öffnungen oder sehr engem Stababstand als Darreichungsform für Raufutter?

Es muss darauf geachtet werden, dass die Öffnungen groß genug für das angebotene Raufutter sind und die Tiere eine diätetisch wirksame Menge Raufutter entnehmen können. Insbesondere für Langstroh, Heu und Silage sind solche Raufen (je nach Größe der Öffnungen/Abstand der Stäbe) ggf. nicht geeignet.

Müssen frei hängende Raufutterspender immer mit einer Bodenplatte versehen werden?

Solche Raufutterspender (z. B. frei hängende Pelletspender) müssen nicht zwingend mit einer Bodenplatte versehen werden. Ob diese sinnvoll ist, muss vor Ort entschieden werden – abhängig vom eingesetzten Material: können die Tiere direkt am Pellet im Rohr fressen, ist keine Bodenplatte nötig. Besteht dagegen die Gefahr, dass das Raufutter durch die Spalten fällt, ist eine Bodenplatte empfehlenswert, damit die Tiere Futter aufnehmen können.

Ist die Raufuttergabe auch über Trockenfutter- und Flüssigfütterungssysteme möglich?

Raufutter muss zusätzlich und separat zum eigentlichen Futter angeboten werden. Trockenfutter- oder Flüssigfütterungssysteme können entsprechend nur dann zur Raufuttergabe verwendet werden, wenn gewährleistet ist, dass die Automaten, Tröge usw. separat und ausschließlich für das Raufutter und nicht für die eigentliche Fütterung genutzt werden. Bei zusätzlichen, separaten Flüssigfütterungssystemen für die reine Raufuttervorlage ist für die Verbesserung der Fließfähigkeit des Raufutters ggf. der Zusatz von geringeren Mengen an Wasser möglich.

Folgender Sonderfall bei rationierter Fütterung ist zu beachten:

Tröge, an denen bei einem 1:1 Tier- Fressplatzverhältnis rationiert gefüttert wird, können zwischen den Fütterungszeiten zur Vorlage von Raufutter genutzt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Raufutter den überwiegenden Teil des Tages und separat – also getrennt vom eigentlichen Futter – angeboten wird. Die Fütterungszeiten für das normale Futter müssen hierzu entsprechend kurz und die Tröge nach der Fütterung sauber und leer sein (Fütterungsverfahren wie Sensortröge mit ad libitum Fütterung scheiden demnach aus). Sowohl für die Fütterung des normalen Futters als auch für das Raufutter muss eine entsprechend hygienische Vorlage gewährleistet werden.

Welche Trogbreite zählt bei Futtervorlage über ein Rohr?



Reicht das Rohr eines Presszylinder- oder Pelletspenders in einen Trog hinein und das Raufutter verteilt sich im Trog, so zählt die Breite des Troges analog der Tabelle (im abgebildeten Fall Raufen, Tröge, wandständig, offene Seitenwände) im Kriterienkatalog. Verteilt sich das Futter nicht im Trog, kann die Breite des Trogs nicht berücksichtigt werden.

Für wie viele Tiere reicht ein 125 cm langer Trog?

Je nach Art des Objektes, also Bauart von Trog oder Raufe, ist die Tierzahl, die an einem Objekt gefüttert werden kann, unterschiedlich hoch (s. Tabelle im Kriterienkatalog). Zu beachten ist, dass die Höchstzahl für die Berechnung sich immer auf maximal 100 cm bezieht. Auch wenn das Objekt länger als 100 cm ist, dürfen nicht mehr Tiere als bei einem Objekt mit 100 cm für die Aufnahme von Raufutter berücksichtigt werden. Wenn mehr Tiere gefüttert werden sollen, muss ein weiteres Objekt angeboten werden.

Beispiel wandständige Raufe mit geschlossenen Seitenwänden und 125 cm Breite: maximal 95 Tiere. Wenn 125 Tiere gefüttert werden sollen, wird eine zweite Raufe von 20 bis 30 cm Breite benötigt.

Die gleiche Berechnung gilt für Strohballen: auch hier bestimmen 100 cm Breite bzw. Durchmesser die maximale Tierzahl.

Für viele Tiere reicht ein Raufutterspender, wenn er nur einzelne Öffnungen hat?

Im Kriterienkatalog ist festgelegt, für wie viele Tiere ein bestimmtes Darreichungssystem ausreicht. Die Angaben für die verschiedenen Raufen, Tröge und Objekte sind dabei so berechnet, dass die Tiere an allen offenen Seiten Zugang zum Raufutter haben. Wird die zugängliche Fläche dadurch verkleinert, dass nur einzelne/wenige Öffnungen in Trog, Raufe oder Behälter vorhanden sind, reduziert dies ggf. die Anzahl der Tiere, die mit einem Objekt versorgt werden können.

Als Faustregel gilt: Gibt es nur wenige (zur Futteraufnahme ausreichend große) Öffnungen, können je Fressplatz maximal 25 Tiere angerechnet werden. Dabei muss die Zugänglichkeit der Fressplätze (Abstand zu Buchtenecken, Stalleinrichtung, weiteren Öffnungen etc.) berücksichtigt werden.

Welchen Abstand muss ein Raufutterspender zu Buchtenecken oder anderen Futterspendern haben?

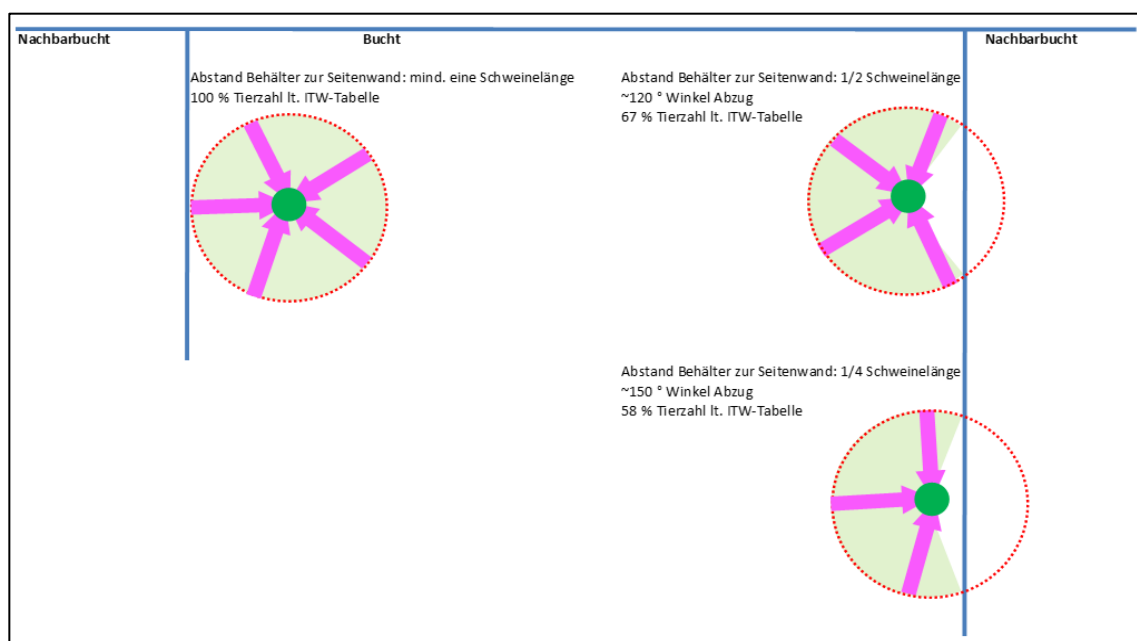
Im Kriterienkatalog ist festgelegt, für wie viele Tiere ein bestimmtes Darreichungssystem ausreicht. Die Angaben für die verschiedenen Raufen, Tröge und Objekte sind dabei so berechnet, dass die Tiere an allen offenen Seiten Zugang zum Raufutter haben. Ist der Zugang zum Futterspender eingeschränkt, beispielsweise weil er

- in einer Ecke oder
- neben einem anderen Futterautomaten oder
- bei freistehenden Varianten nah an einer Wand

angebracht wurde, dann reicht der Behälter anteilig für weniger Tiere. Dabei gilt: Handelt es sich um Futterspender, die von mehreren Seiten zugänglich sind, muss ungefähr eine Schweinelänge Abstand zu Buchtenecken bzw. -wänden oder anderen Einrichtungsgegenständen eingehalten werden, damit der Futterspender voll angerechnet werden kann. Bei Futterspendern, die nur frontal zugänglich sind, muss der Abstand zu seitlichen Wänden und anderer Stalleinrichtung so bemessen sein, dass mindestens ein Schwein dort problemlos stehen kann. Zu beachten ist auch, ob der Zugang zu benachbarten Versorgungseinrichtungen (z. B. Futterautomaten, etc.) eingeschränkt wird.

Für wie viele Tiere reicht ein freistehender Futterspender, der in der Nähe einer Buchtenwand montiert ist?

Im Kriterienkatalog ist festgelegt, für wie viele Tiere welches Darreichungssystem mit welcher Größe vorhanden sein muss. Die Angaben für freistehende oder hängende Behälter sind dabei so berechnet, dass die Tiere frei um den Behälter – mit dem Kopf zum Behälter – stehen können. Befindet sich ein Futterspender nah an einer Wand oder in einer Ecke, dann reicht der Behälter anteilig für weniger Tiere. Das nachfolgende Bild zeigt Beispiele für die Tierzahlberechnung bei verschiedenen Positionierungen eines solchen Behälters. Solche Einschränkungen bei der Zugänglichkeit sind auch bei anderen Darreichungsformen von Raufutter zu berücksichtigen.



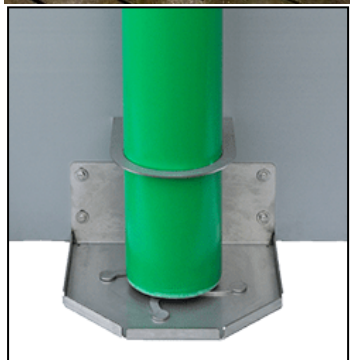


Hängt ein Futterspender wie auf dem nebenstehenden Bild an einem Rohr mit einem Abstand von ca. 20-30 cm Abstand an der Buchtenwand und nahe einer Ecke, reicht der Behälter anteilig für weniger Tiere als in der Tabelle angegeben.



Einen Sonderfall stellen Rundbehälter wie auf dem nebenstehenden Bild dar, die in die Buchtenwand verbaut werden und aus denen das Futter in einen Trog oder eine Schale oder auf den Boden ausdosiert wird.

Solche Futterspender werden nicht als Rundbehälter, sondern wie wandständige Tröge mit offenen Seitenwänden (Spalte b) in der Tabelle im Kriterienkatalog) eingeordnet und können – unter Beachtung der Abstände zu Buchtenwänden, Ecken und anderer Stalleinrichtung – mit der entsprechenden Tierzahl angerechnet werden. Die Tierzahl kann für beide Seiten der Buchtenwand getrennt betrachtet werden.



Auch Futterspender, die über ein Rohr wandständige Tröge oder Auffangschalen mit offenen Seitenwänden befüllen, werden in Spalte b der Tabelle im Kriterienkatalog eingeordnet – unter Beachtung der Abstände zu Buchtenwänden, Ecken und anderer Stalleinrichtung.

Wie wird ein Automat, der frei in der Bucht steht, aber nur von einer Seite zugänglich ist, eingeordnet?

Automaten, die nur von einer Seite zugänglich sind, sind – auch wenn sie nicht an der Wand montiert werden, sondern frei in der Bucht platziert werden – nicht als freistehend, sondern wie ein wandständiger Automat einzuordnen (Spalte a) „Raufen, Tröge, wandständig, geschlossene Seitenwände“). Als „freistehend mit geschlossenen Seitenwänden“ werden nur Objekte eingeordnet, die sowohl an der Vorder- als auch an der Rückseite Fressplätze für die Tiere bieten.

Welche Fläche wird bei einer Bodenfütterung angerechnet?

Wird Raufutter auf dem Boden angeboten, zählt immer diejenige Fläche für die Berechnung der maximal möglichen Tierzahl, auf die das Futter **ausdosiert** wird. Die Größe einer evtl. vorhandenen Bodenplatte oder die Fläche, auf der die Tiere das Futter verteilen, ist für die Berechnung nicht relevant.

Zu beachten ist außerdem, dass eine Bodenfütterung, die direkt an der Buchtenwand ausdosiert wird, im Gegensatz zu einer Fütterung mitten in der Bucht, in Spalte b) in der Tabelle im Kriterienkatalog (siehe Kriterium 1.9 *Raufutter*) eingeordnet werden kann – unter Beachtung der Abstände zu Buchtenwänden, Ecken und anderer Stalleinrichtung.

Lassen sich die Kriterien Raufutter und gesetzliches Beschäftigungsmaterial kombinieren?

Das Raufutter muss zusätzlich zum gesetzlichen Beschäftigungsmaterial angeboten werden.

Es muss sich immer um verschiedene Materialien handeln, und sie müssen räumlich getrennt voneinander verabreicht werden. Ein Angebot in einer Raufe oder einem Trog wird anerkannt, wenn die beiden Materialien voneinander getrennt sind (z. B. Brett innerhalb der Raufe) und der Zugang für mehrere Tiere gleichzeitig möglich ist. Das Angebot von Raufutter und Beschäftigungsmaterial an einer gemeinsamen Kette ist nicht möglich.

Können gleichzeitig Strohpellets als Raufutter und Stroh als Beschäftigungsmaterial gegeben werden?

Stroh und Strohpellets, die ebenfalls ausschließlich aus Stroh bestehen, gelten als dasselbe Futtermittel und werden nicht akzeptiert. Möglich ist die Kombination mit anderen Strohfuttermitteln wie z. B. Melasse-Strohpellets (Mischfuttermittel).

Kann das Raufutter gleichzeitig auch als Beschäftigungsmaterial gezählt werden?

Nein, Raufutter kann nicht gleichzeitig als Beschäftigungsmaterial herangezogen werden. Hier muss es sich um verschiedene Materialien handeln, und sie müssen räumlich getrennt voneinander verabreicht werden.

Verschiedenen Sorten eines Materials (z. B. Weizen- und Gerstenstroh) zählen als ein Material. Raps- oder Maisstroh werden gegenüber Getreidestroh als verschiedene Materialien eingeordnet.

Müssen eingestreute Ställe zusätzlich Raufutter anbieten?

Betriebe mit eingestreuten Ställen müssen kein zusätzliches Raufutter anbieten, sofern die Einstreu Futterqualität hat. Das bedeutet, dass die Einstreu zumindest in Teilbereichen, die eine ausreichende Fläche zur Bodenfütterung der eingestellten Tiere abdecken, in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein muss und keinesfalls mit Kot oder Urin verunreinigt sein darf, weil sie gefressen werden kann. Wenn nicht sichergestellt werden kann, dass die Einstreu mindestens in diesen Teilbereichen Futterqualität hat, also der Futtermittelhygiene-Verordnung entspricht, ist eine separate Vorlage (z. B. über eine Raufe) notwendig. Dabei kann das gleiche Material wie die Einstreu oder ein anderes Raufutter eingesetzt werden.

Benötigt ein Betrieb, der Stroheinstreu als Raufutter nutzt, ein weiteres Beschäftigungsmaterial?

Nein. Wird Stroheinstreu oder andere Einstreu (bei entsprechender Qualität) als Raufutter genutzt, muss somit kein weiteres Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Voraussetzung ist, dass mindestens die Liegefläche (gemäß QS-Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung) vollständig eingestreut wird. Minimaleinstreu ist dabei nicht ausreichend. Wird weniger als die benötigte Liegefläche eingestreut, kann die Einstreu bei entsprechend hygienischem Zustand entweder als Bodenfütterung von Raufutter oder als gesetzliches Beschäftigungsmaterial genutzt werden. Dann ist folglich das Angebot eines weiteren Materials – entweder als Beschäftigungsmaterial oder als Raufutter – notwendig.

Darf das Raufutter auch auf erhöhten Ebenen angeboten werden?

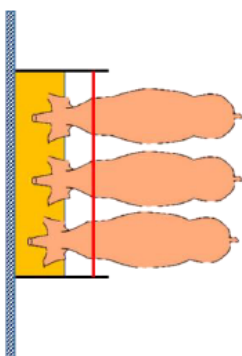
Ja, Raufutter darf für die ITW auch auf erhöhten Ebenen angeboten werden.

Was muss beim Raufutterbezug beachtet werden?

- Alle Futtermittel müssen immer auch die QS-Anforderungen erfüllen.
- Wenn es sich um Misch- oder verarbeitete Einzelfuttermittel handelt, müssen Hersteller und Händler QS-lieferberechtigt sein (aufgrund Zertifizierung). Das gilt auch für Strohpresslinge, die z. B. mit Melasse gepresst werden.
- Wenn es sich um landwirtschaftliche Primärprodukte (vgl. Definition im QS-Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung) handelt (Heu, Stroh, Silage oder ähnliches; Strohpresslinge, die nur mit Wasser und unter Druck gepresst wurden), dürfen diese ohne besondere Anforderungen selbst hergestellt oder bezogen werden.
- Landwirte, die die Einzelfuttermittel zu einer Gesamtration zusammenstellen (also alle, die nicht nur Alleinfut-ter beziehen), gelten bei QS als Selbstmischer. Sie müssen am Futtermittelmonitoring teilnehmen (organisiert über den QS-Bündler).
- Primärfuttermittel sind deshalb von der Zertifizierungspflicht ausgenommen, aber nicht von der Berücksichti-gung im Futtermittelmonitoring.
- Trocknungsbetriebe, die eine direkte Trocknung vornehmen, unterliegen der QS-Zertifizierungspflicht.

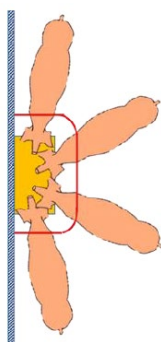
Welche Grundmuster werden bei den Raufutter- und Beschäftigungseinrichtungen unterschieden?

- a) Raufen und Tröge wandständig, geschlossene Seitenwände



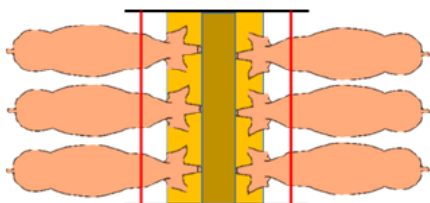
© Bernhard Feller & Karl-Heinz Tölle

- b) Raufen* und Tröge wandständig, offene Seitenwände (auch Raufutterautomat in der Trennwand)
(*bei Raufen muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit an den Schmalseiten tatsächlich durch die bauliche Konstruktion und die Montagehöhe eine Zugänglichkeit an das Beschäftigungsmaterial für die Schweine gegeben ist)



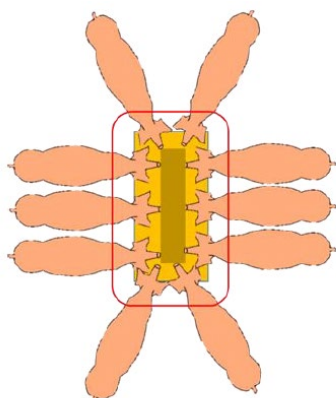
© Bernhard Feller & Karl-Heinz Tölle

- c) Raufen und Tröge freistehend oder hängend, geschlossene Seitenwände



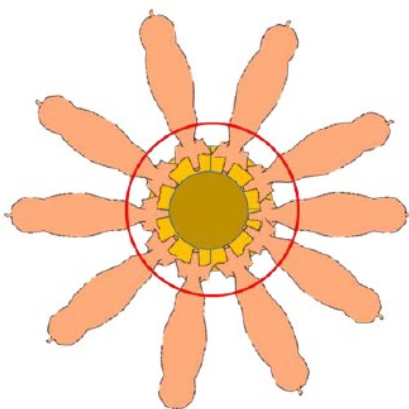
© Bernhard Feller & Karl-Heinz Tölle

- d) Raufen und Tröge freistehend oder hängend, offene Seitenwände



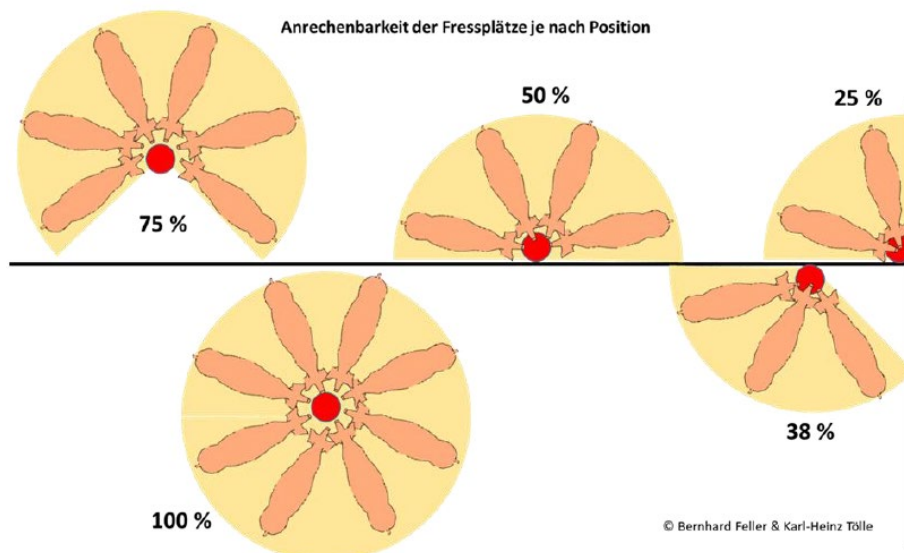
© Bernhard Feller & Karl-Heinz Tölle

- e) Rundbehälter freistehend oder hängend oder punktuelle Bodenfütterung



© Bernhard Feller & Karl-Heinz Tölle

- f) Einschränkung der Erreichbarkeit von Raufutter - und Beschäftigungseinrichtungen bei freistehenden/hängenden Darreichungsformen



1.10 Vermarktung an ITW-Mäster für Bestands-Ferkelaufzüchter

Welche Ferkelaufzüchter gelten als Bestands-Ferkelaufzüchter?

Ferkelaufzüchter, die bereits vor dem 1. November 2022 an der Initiative Tierwohl teilgenommen haben und sich in der Registrierungsphase im September 2023 angemeldet haben, gelten als Bestands-Ferkelaufzüchter.

Ab wann gilt das neue Kriterium „Vermarktung an ITW-Mäster für Bestands-Ferkelaufzüchter“?

Das Kriterium gilt ab dem 1. Juli 2024 für alle Bestands-Ferkelaufzüchter, wenn das Anreizsystem (Bonus-System) für nämliche Ferkel greift. Hierbei erhalten Bestands-Ferkelaufzüchter einen höheren Entgeltsatz (4,00 € pro Ferkel) für diejenigen Ferkel, an einen ITW-Mäster vermarktet werden.

Was muss vor der Teilnahme an der ITW geklärt werden?

Für die reibungslose Vermarktung an einen ITW-Mäster ist es wichtig, dass Vereinbarungen zwischen Aufzüchter und Abnehmer der Ferkel getroffen werden. Der Ferkelaufzuchtbetrieb sollte vor Teilnahme an der ITW mit seinen Abnehmern klären, ob dieser an der ITW teilnehmen und die ITW-Ferkel abnehmen kann. Auch bei der Vermarktung über einen Viehhändler/ eine Vermarktungsorganisation sollte vor Teilnahme geklärt werden, ob die Ferkel an einen ITW-Mäster vermarktet werden.

Wie erfolgt die Prüfung im Audit?

Im Programmaudit (Erstaudit ausgenommen) wird stichprobenartig überprüft, ob die Ferkel, korrekt an den Bündler gemeldet wurden. In der Datenbank und in der Checkliste des Betriebes ist gekennzeichnet, ob es sich um einen Bestands-Ferkelaufzüchter handelt und somit, ob das Kriterium für den Betrieb relevant ist. Die gemeldeten Ferkel – unterschieden nach Vermarktung an ITW- und nicht-ITW-Mäster – können über die Meldebögen an den Bündler sowie über die Kontoauszüge oder Quartalsgutschriften der ITW nachvollzogen werden. Die Tierzahlmeldungen können auch direkt über den Tierhalterzugang für das Portal der Clearingstelle eingesehen werden. Über eine spezielle Suchfunktion für die Lieferberechtigung in der Vergangenheit in der ITW-Datenbank kann der Auditor prüfen, ob der Mäster, an den die Tiere vermarktet wurden, zum Abgabezeitpunkt der Ferkel lieferberechtigter ITW-Teilnehmer war. Wichtig ist, dass der Ferkelaufzuchtbetrieb VVVO-Nummern sowie Namen

der belieferten ITW-Mäster nachweisen kann, z. B. über das Bestandsregister. Bereits im ersten Programmaudit muss der Ferkelaufzüchter plausibel darstellen können, wie die Lieferberechtigung des Mästers geprüft werden kann.

Welche Ferkel dürfen Bestands-Ferkelaufzüchter an den Bündler melden?

Bestands-Ferkelaufzüchter dürfen alle aufgezogenen Ferkel an den Bündler melden. Ab dem 1. Juli 2024 muss dabei zwischen Ferkeln die an einen ITW-Mäster und Ferkeln, die an nicht-ITW-Mäster vermarktet wurden, unterschieden werden, da sich der Auszahlungsbetrag des Tierwohlgeltes unterscheidet. Eine Falschmeldung und damit zu viel erhaltenes Tierwohlgelt kann im Audit entsprechend abgewertet werden und zu einem Sanktionsverfahren führen. Am Tag der Lieferung (Ausstellung im Ferkelaufzuchtbetrieb) muss in der Datenbank geprüft werden, ob der abnehmende ITW-Schweinemastbetrieb lieferberechtigter Teilnehmer ist. Dies kann in der öffentlichen Suchfunktion der Tierwohldatenbank geprüft werden (<https://datenbank.initiative-tierwohl.de/QSTierwohl/start/do>). Auch bei Vermarktung über einen Viehhändler oder Vermarktungsorganisation muss die Lieferberechtigung des Mästers geprüft werden.

Wie kann ein Ferkelaufzüchter prüfen, ob sein Abnehmer an der ITW teilnimmt?

Über die öffentliche Suchfunktion kann anhand der VVVO-Nummer eines Betriebes geprüft werden, ob ein Standort aktuell eine Lieferberechtigung für die ITW hat (<https://datenbank.initiative-tierwohl.de/QSTierwohl/start/do>). Hier wird auch die lieferberechtigte Produktionsart („2001 Schweinemast“) angezeigt.

Was passiert, wenn der abnehmende ITW-Mastbetrieb am Tag der Lieferung nicht in der öffentlichen Suche erscheint?

Sollte der Betrieb am Tag der Lieferung nicht in der öffentlichen Suche erscheinen, darf die Lieferung zunächst nicht als ITW-Ferkel an den Bündler gemeldet werden, da der Mastbetrieb nicht mehr Teilnehmer der ITW sein könnte. Im ersten Schritt sollte der Ferkelaufzüchter Kontakt zu seinem abnehmenden Mastbetrieb aufnehmen, um zu klären, ob dieser noch ITW-Teilnehmer ist. Ist der Mäster kein Teilnehmer mehr, darf die Lieferung nicht als ITW-Ferkel gemeldet werden. Ist der Mäster weiterhin Teilnehmer, kann eine schriftliche Anfrage an anfragen@initiative-tierwohl.de erfolgen, um zu klären, ob die Tiere trotz fehlender Lieferberechtigung gemeldet werden dürfen, da bspw. am Tag der Lieferung nur eine kurzfristige Sperre vorliegt. Die Anfrage muss die VVVO-Nummer des annehmenden Mästers und den Tag der Lieferung enthalten. Nur mit Genehmigung der Trägergesellschaft darf die Lieferung an den Bündler gemeldet werden. Diese Genehmigung muss im Audit vorgelegt werden können. Die Anfrage kann auch vom Viehhändler oder der Vermarktungsorganisation gestellt werden. Die Rückmeldung über die Genehmigung muss dann an den Ferkelaufzuchtbetrieb weitergeleitet werden.

Perspektivisch ist eine Anpassung der öffentlichen Suchfunktion geplant, mit der ersichtlich wird, ob Ferkel gemeldet werden dürfen oder nicht.

1.11 Vermarktung an ITW-Mäster für nämliche Ferkelaufzüchter

Welche Ferkelaufzüchter gelten als nämliche Ferkelaufzüchter?

Ferkelaufzüchter, die ab 1. November 2022 an der Initiative Tierwohl teilgenommen haben und sich zur erneuten Teilnahme anmelden oder Ferkelaufzüchter, die sich ab 2024 neu zur Teilnahme anmelden, gelten als nämliche Ferkelaufzüchter.

Was muss vor der Teilnahme an der ITW geklärt werden?

Für die reibungslose Vermarktung an einen ITW-Mäster ist es wichtig, dass Vereinbarungen zwischen Aufzüchter und Abnehmer der Ferkel getroffen werden. Der Ferkelaufzuchtbetrieb sollte vor Teilnahme an der ITW mit seinen Abnehmern klären, ob dieser an der ITW teilnehmen und die ITW-Ferkel abnehmen kann. Auch bei der Vermarktung über einen Viehhändler/ eine Vermarktungsorganisation sollte vor Teilnahme geklärt werden, ob die Ferkel an einen ITW-Mäster vermarktet werden.

Wie erfolgt die Prüfung im Audit?

Im Programmaudit (Erstaudit ausgenommen) wird stichprobenartig überprüft, ob die Ferkel, für die das Tierwohl-entgelt ausgezahlt wurde, an einen ITW-Mäster vermarktet wurden. In der Datenbank und in der Checkliste des Betriebes ist gekennzeichnet, ob es sich um einen nämlichen Ferkelaufzüchter handelt und somit, ob das Kriterium für den Betrieb relevant ist. Die gemeldeten Ferkel können über die Meldebögen an den Bündler sowie über die Kontoauszüge oder Quartalsgutschriften der ITW nachvollzogen werden. Die Tierzahlmeldungen können auch direkt über den Tierhalterzugang für Portal der Clearingstelle eingesehen werden. Über eine spezielle Suchfunktion für die Lieferberechtigung in der Vergangenheit in der ITW-Datenbank kann der Auditor prüfen, ob der Mäster, an den die Tiere vermarktet wurden, zum Abgabzeitpunkt der Ferkel lieferberechtigter ITW-Teilnehmer war. Wichtig ist, dass der Ferkelaufzuchtbetrieb VVVO-Nummern sowie Namen der belieferten ITW-Mäster nachweisen kann, z. B. über das Bestandsregister. Bereits im ersten Programmaudit muss der Ferkelaufzüchter plausibel darstellen können, wie die Lieferberechtigung des Mästers geprüft werden kann.

Welche Ferkel dürfen nämliche Ferkelaufzüchter an den Bündler melden?

Ferkelaufzuchtbetriebe dürfen nur diejenigen Ferkel an den Bündler melden, die an einen ITW-Mäster vermarktet wurden. Ferkel, die an einen Nicht-ITW-Mäster vermarktet werden, dürfen nicht an den Bündler gemeldet werden (und werden auch nicht mit einem Tierwohl-Entgelt vergolten). Eine Falschmeldung (und damit unrechtmäßig erhaltenes Tierwohlergelt) kann im Audit abgewertet werden und zu einem Sanktionsverfahren führen. Am Tag der Lieferung (Ausstellung im Ferkelaufzuchtbetrieb) muss in der Datenbank geprüft werden, ob der abnehmende Schweinemastbetrieb lieferberechtigter ITW-Teilnehmer ist. Dies kann in der öffentlichen Suchfunktion der Tierwohldatenbank geprüft werden (<https://datenbank.initiative-tierwohl.de/QSTierwohl/start/do>). Auch bei Vermarktung über einen Viehhändler oder Vermarktungsorganisation muss die Lieferberechtigung des Mästers geprüft werden.

Wie kann ein Ferkelaufzüchter prüfen, ob sein Abnehmer an der ITW teilnimmt?

Über die öffentliche Suchfunktion kann anhand der VVVO-Nummer eines Betriebes geprüft werden, ob ein Standort aktuell eine Lieferberechtigung für die ITW hat (<https://datenbank.initiative-tierwohl.de/QSTierwohl/start/do>). Hier wird auch die lieferberechtigte Produktionsart („2001 Schweinemast“) angezeigt.

Was passiert, wenn der abnehmende ITW-Mastbetrieb am Tag der Lieferung nicht in der öffentlichen Suche erscheint?

Sollte der Betrieb am Tag der Lieferung nicht in der öffentlichen Suche erscheinen, darf die Lieferung zunächst nicht als ITW-Ferkel an den Bündler gemeldet werden, da der Mastbetrieb nicht mehr Teilnehmer der ITW sein könnte. Im ersten Schritt sollte der Ferkelaufzüchter Kontakt zu seinem abnehmenden Mastbetrieb aufnehmen, um zu klären, ob dieser noch ITW-Teilnehmer ist. Ist der Mäster kein Teilnehmer mehr, darf die Lieferung nicht gemeldet werden. Ist der Mäster weiterhin Teilnehmer, kann eine schriftliche Anfrage an anfragen@initiative-tierwohl.de erfolgen, um zu klären, ob die Tiere trotz fehlender Lieferberechtigung gemeldet werden dürfen, da bspw. am Tag der Lieferung nur eine kurzfristige Sperre vorliegt. Die Anfrage muss die VVVO-Nummer des abnehmenden Mästers und den Tag der Lieferung enthalten. Nur mit Genehmigung der Trägergesellschaft darf die

Lieferung an den Bündler gemeldet werden. Diese Genehmigung muss im Audit vorgelegt werden können. Die Anfrage kann auch vom Viehhändler oder der Vermarktungsorganisation gestellt werden. Die Rückmeldung über die Genehmigung muss dann an den Ferkelaufzuchtbetrieb weitergeleitet werden.

Perspektivisch ist eine Anpassung der öffentlichen Suchfunktion geplant, mit der ersichtlich wird, ob Ferkel gemeldet werden dürfen oder nicht.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs; Robert Römer
Schwertberger Str. 14
53177 Bonn
Tel +49 228 336485-0
Fax +49 228 336485-55
info@initiative-tierwohl.de